

## Faktencheck: Rechtsrahmen für die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen

An mehrere Gemeinden in Österreich wurden Petitionen bzw. Schimmelbriefe gegen den Ausbau von 5G gerichtet. Diese beruhen auf zumindest eigenwilligen wenn nicht schlicht unrichtigen Rechtsauffassungen, die im Kreise diverser AktivistInnen kolportiert werden. Mehrere immer noch zitierte Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wurden eingestellt.

Die zentralen Belange bei Errichtung und Betrieb von Mobilfunknetzen werden im **Telekommunikationsgesetz TKG** geregelt:

- **Netzbewilligung/Betriebsgenehmigung**

Funkanlagen erfordern eine Bewilligung zum Betrieb. Grundsätzlich umfasst die Erlangung einer Allgemeingenehmigung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003 auch die Befugnis zur Errichtung der erforderlichen Anlagen im Rahmen des TKG.

Auf Grundlage der Allgemeingenehmigung und in der Praxis meist auch der Innehabung von Frequenznutzungsrechten erfolgt ein Bewilligungsverfahren zur Inbetriebnahme der Sendestationen durch das Fernmeldebüro (§§ 74, 81f TKG ). Wobei die Betreiber ihre Sendestandorte in der Folge der Behörde zu melden haben. [Anm: Seit dem 01.01.2020 ist „das Fernmeldebüro“ als Fernmeldebehörde erster Instanz eingerichtet. Sein örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich gem § 113 TKG auf das gesamte Bundesgebiet.]

Eine individuelle Genehmigung jeder einzelnen Sendeanlage erfolgt nicht. Dies ist möglich, da die Sendebedingungen und Schutzabstände zur Sendeantenne generell definiert sind und ex post kontrolliert werden, ähnlich wie bei Kraftfahrzeugen, die generell typengenehmigt sind und nicht vor der Zulassung individuell überprüft werden. Baurechtliche Genehmigungen (für Fundamente, Masten usw.) richten sich nicht nach dem TKG, sondern nach sonstigen Vorschriften (v.a. der Länder).

- **Schutz der Bevölkerung**

Das TKG sieht in § 73 vor, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein muss. Nähere Bestimmungen, unter welchen Bedingungen dieser Schutz gewährleistet ist, enthält das TKG nicht unmittelbar. Dies ist eine in der österreichischen Rechtspraxis regelmäßig verwendete Form der Regelung, um zu vermeiden, dass eine Rechtsnorm durch regelungsfremde Tatbestände zu zersplittert wird. Damit wird das Gesetz jedoch solange nicht inhaltlich unbestimmt, unanwendbar und damit verfassungswidrig, solange der unbestimmte Gesetzesbegriff „Schutz des Lebens und der Gesundheit“ anhand objektiv feststehender Kriterien eindeutig inhaltlich ausgelegt werden kann. Die nach der Judikatur dabei anzuwendenden Techniken sind vor allem die Heranziehung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und die aus solchen Erkenntnissen erfließenden Normen. Als Norm dient hierbei in Österreich die RL23-1 welche 2017 veröffentlicht wurde und somit den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand wiedergibt und somit bindend anzuwenden ist. Sie hat im Hochfrequenzbereich die EU-Ratsempfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber den elektromagnetischen Feldern im Bereich von 0 Hz bis 300 GHz (1999/519/EG), welche die derzeit gültigen europäischen Referenzwerte enthält, 1:1 übernommen.

- **Benützung von Sendestandorten/ Masten durch mehrere Netzbetreiber (site sharing)**  
Das TKG besagt in § 8 u.a., dass Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennentragemastes oder eines Starkstromleitungsmastes dessen Mitbenutzung durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes gestatten müssen, sofern dies technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist. Das Recht zur Mitbenutzung beinhaltet auch die Mitbenutzung der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur. Der Eigentümer darf seine Verfügungsgewalt über die Anlage nicht zu Ungunsten des Mitbenützers ausüben. Alle Beteiligten haben das Ziel anzustreben, Mitbenutzung zu ermöglichen und zu erleichtern. Ebenso gilt gemäß § 8 auch, dass diese Mitbenutzung vom Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten des Grundstücks grundsätzlich zu dulden ist, wenn dadurch die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird.

**Nicht anwendbar für die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage sind:**

- **Umweltverträglichkeitsprüfung:**  
diese ist nur bei bestimmten Projekten, bei deren Verwirklichung möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, abzuführen.
- **Betriebsanlagengenehmigung** [Gewerberecht (Ansiedlung eines Gewerbebetriebs)]:  
Mit dem Vorliegen einer Netzbewilligung durch das BMVIT (zukünftig BMLRT) entfällt eine individuelle Betriebsanlagengenehmigung. Darüber hinaus ist das Betrieb von Kommunikationsnetzen vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen ( 2 Abs 3 TKG).
- **Einzelgenehmigung zum Betrieb** einer Sendeanlage: mit dem Vorliegen einer Betriebsbewilligung durch das Fernmeldebüro (§§ 74, 81f TKG) entfällt dies. Die Betreiber müssen Sendestandorte in der Folge der Behörde melden. [Anm: Seit dem 01.01.2020 ist das Fernmeldebüro als Fernmeldebehörde erster Instanz eingerichtet. Sein örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich gem. § 113 TKG auf das gesamte Bundesgebiet.]

**Weitere Ausführungen:**

- **Personenschutzgrenzwerte in Österreich:**  
Für den Personenschutz im Funkbereich ist in Österreich verbindlich die OVE R23-1:2017 anzuwenden. Alle Sendeanlagen in Österreich werden vor Errichtung auf Einhaltung dieser Personenschutzgrenzwerte überprüft. Dabei wird sichergestellt, dass die Allgemeinbevölkerung nur Bereiche betreten kann, wo eine Einhaltung dieser Grenzwerte garantiert werden kann. Abschirmmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.
- **Zulässigkeit der Immissionen:**  
Immissionen von elektromagnetischen Feldern stellen keine unzulässigen Immissionen auf Grundstücke dar. Dazu der OGH unter der Geschäftszahl 7Ob101/07i:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT\\_20070620\\_OGH0002\\_00700B00101\\_07I0000\\_000](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT_20070620_OGH0002_00700B00101_07I0000_000)
- **Bau- und raumordnungsrechtliche Zuständigkeit:**  
Bauordnungen regulieren nur das Bauwerk, jedoch nicht die Antenne, die auf dem Bauwerk angebracht werden soll. Eine rechtliche Möglichkeit, dass die Gemeinde die Auswirkungen der von einer Bundesbehörde zu genehmigenden Funkanlage prüft, ist nicht erkennbar.

Ergänzend wird auch auf den Newsletter des **OÖ Gemeindebundes** zum Thema Kompetenzen der Gemeinde verwiesen: <http://www.oogemeindebund.at/system/web/newsletter.aspx>

Daraus zitiert:

*„1. Bau- und raumordnungsrechtliche Zuständigkeit*

*Der Gemeinde als Bau- und Raumordnungsbehörde kommen hinsichtlich*

*Telekommunikationsanlagen iZm Mobilfunkinfrastruktur nur sehr eingeschränkte Kompetenzen zu. Sie finden dazu eine Vielzahl von Auskünften der Aufsichtsbehörde zu konkreten Einzelfragen im Gemnet (<https://gemnet.ooe.intra.gv.at/gemnet/> - Suchwort: "Mobilfunk"). Zu beachten ist dabei auch die eingeschränkte Parteistellung der Nachbarn im allenfalls durchzuführenden Bewilligungsverfahren (vgl. Informationsschreiben zur Rechtsstellung von Nachbarn in baubehördlichen Bewilligungsverfahren betreffend Antennenanlagen" unter dem Link <https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/22136.htm>).*

*Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der österreichischen Verfassungsrechtslage Emissionen bzw. befürchtete Gesundheitsgefährdungen, die von „Handymasten“ ausgehen, mangels Zuständigkeit von der Gemeinde von vornherein nicht geprüft werden können. Unter dem Titel „Baurecht“ kommt eine Landeskompetenz vielmehr nur hinsichtlich anderer, bau- oder raumordnungsrechtliche Belange berührender Gesichtspunkte (wie Statik oder Schutz des Orts- und Landschaftsbildes) in Betracht (vgl. dazu den Ausschussbericht zu § 30a Oö. ROG 1994, abgedruckt bei Neuhofer, Oö. Baurecht 2000, 7. Auflage, Seiten 777 ff). Die Gemeinde als Behörde kann das Thema "Strahlenschutz" daher weder im Rahmen des Baurechts noch im Rahmen des Raumordnungsrechts prüfen bzw. regeln.“*

- KEINE rechtliche Relevanz entfalten "Gutachten", die seitens der Landessanitätsdirektion Salzburg auf Basis der sogenannten „**EUROPAEM**“ erstellt werden. Der ausführende Beamte der Landessanitätsdirektion Salzburg ist seit vielen Jahren damit befasst, laufend immer niedrigere "Vorsorgewerte" für Funk zu kreieren, unter anderem das "Salzburger Milliwatt" und eben die EUROPAEM-Guideline, die er als korrespondierender Autor sowie mit anderen Mitgliedern des privaten Vereins "Europäische Akademie für Umweltmedizin e.V." (ausschließlich bekannte und international vernetzte Mobilfunkkritiker; <https://europaem.eu/de/>) erstellt hat.

Die EUROPAEM selbst befindet sich in direktem Widerspruch zu der Stellungnahme der Weltgesundheitsorganisation WHO.

Die WHO hält fest, dass **EHS keine medizinische Diagnose** ist. Es gibt keine klaren Diagnosekriterien und keine wissenschaftliche Basis, die EHS-Symptome mit EMF-Exposition in Verbindung bringt. Sowohl die Existenz von EHS als Krankheit wie auch eine Kausalität mit elektromagnetischen Feldern wird klar verneint ([https://www.who.int/peh-emf/publications/facts/ehs\\_fs\\_296\\_german.pdf](https://www.who.int/peh-emf/publications/facts/ehs_fs_296_german.pdf)). Sogar selbstdiagnostizierte Betroffene können in Laborversuchen nicht herausfinden, ob sie befeldet werden oder nicht.